

INHALTSVERZEICHNIS

Aus dem Stadtrat	S. 27
Bekanntmachungen	S. 27
Auf einen Blick	S. 32

AUS DEM STADTRAT

In der Woche vom 4. Februar bis 8. Februar 2019 tagen folgende Ausschüsse, Beiräte und Bezirksvertretungen

Dienstag, 5. Februar 2019

17.00 Uhr Ausschuss für Umwelt, Energie, Ver- und Entsorgung und Landwirtschaft, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Fischeln, Rathaus Fischeln, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

Mittwoch, 6. Februar 2019

17.00 Uhr Sportausschuss, Rathaus

Donnerstag, 7. Februar 2019

16.30 Uhr Ausschuss für Verwaltung, Vergabe, Ordnung und Sicherheit, Rathaus

17.00 Uhr Bezirksvertretung Mitte, Rathaus, Einwohnerfragestunde gegen 18.00 Uhr

BEKANNTMACHUNGEN

ÖFFENTLICHE 16. SITZUNG DES VERWALTUNGSRATES DES KOMMUNALBETRIEBES KREFELD, AÖR AM MITTWOCH, DEN 06.02.2019, 17.00 UHR, VON-DER-LEYEN-PLATZ 1, SITZUNGSRAUM C6.

Tagesordnung:

1. Genehmigung der Niederschrift über die 14. Sitzung des Verwaltungsrates am 11.12.2018 – öffentlicher Teil
2. Mitteilungen und Eingänge
3. Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) für das Jahr 2018
4. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Abwassergebühren (Abwassergebührensatzung) für das Jahr 2019
5. Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von

Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungsgebührensatzung) für das Jahr 2018

6. 1. Änderungssatzung zur Satzung des Kommunalbetriebs Krefeld, AöR über die Erhebung von Gebühren für die Entsorgung des Inhalts von Grundstücksentwässerungsanlagen (Entsorgungsgebührensatzung) für das Jahr 2019
7. Neufassung der Gebührensatzung für die öffentliche Abfallentsorgung des Kommunalbetriebes Krefeld, AöR für das Jahr 2019
8. Neufassung der Gebührensatzung für die Friedhöfe des Kommunalbetriebes Krefeld, AöR für das Jahr 2019
9. Neufassung der Gebührensatzung für die Reinigung der öffentlichen Straßen für das Jahr 2019
10. Neufassung der Entgeltordnung für die Anlieferung von Abfällen am Wertstoffhof der GSAK - Gesellschaft für Stadtreinigung und Abfallwirtschaft Krefeld mbH & Co. KG
11. Anfragen

Krefeld, den 21. Januar 2019
Frank Meyer
Vorsitzender des Verwaltungsrates

JAHRESABSCHLUSSES 2017 DER LINKSNIEDERRHEINISCHEN ENTWÄSSERUNGS-GENOSSENSCHAFT

Die Genossenschaftsversammlung der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft hat am 29. November 2018 den testierten Jahresabschluss 2017 festgestellt.

Der Jahresabschluss wird gemäß § 33 LINEGG i. V. m. § 16 der Satzung der LINEG durch Veröffentlichung im Internet (www.lineg.de) öffentlich bekannt gemacht.

Die bekanntgemachten Dokumente können zudem während der Dienstzeiten bei der Linksniederrheinischen Entwässerungs-Genossenschaft, Friedrich-Heinrich-Allee 64, 47475 Kamp-Lintfort eingesehen werden.

Kamp-Lintfort, den 29. November 2018
Der Vorstand
gez. Dipl.-Ing. Karl-Heinz Brandt, Ass. d. Markscheidefachs

SCHIEDSMANN FÜR DEN SCHIEDSAMTS-BEZIRK 8, KREFELD-OST, IM AMT BESTÄTIGT

Durch den Direktor des Amtsgerichtes Krefeld im Amt bestätigt wurde der von der Bezirksvertretung Krefeld-Ost am 18.12.2018 wiedergewählte Schiedsmann

Hans Josef Meys
Vennikelstraße 137 b, 47802 Krefeld
Tel. 0176 / 21 01 52 99

MITTEILUNG ÜBER DEN ABLAUF ODER DAS ERLÖSCHEN VON NUTZUNGSRECHTEN AN WAHLGRABSTÄTTEN

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten sind abgelaufen oder nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. Falls diese Wahlgrabstätten für weitere Beerdigungen genutzt werden sollen, werden die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger hiermit nach § 17 Abs. 4 Friedhofssatzung in Verbindung mit entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung öffentlich aufgefordert, den Wiedererwerb sofort – spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung – beim Kommunalbetrieb Krefeld AöR, Fachabteilung Friedhöfe, Heideckstraße 127, 47805 Krefeld schriftlich zu beantragen. Anderenfalls besteht kein Nutzungsrecht und die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger sind nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die auf der Grabstätte befindlichen Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof 1			27A	Krause	Ottilie	16.06.1958
Hauptfriedhof 3			273	Stock	Paul	02.05.1958
Hauptfriedhof 56 +			1098	Küsters	Walter	07.02.1989
Hauptfriedhof C			345-347	Willemsen	Bernhard	21.12.1953
Hauptfriedhof M			127A-129	Zieger	Elisabeth	25.10.1979
Hauptfriedhof S			209-210	Hendriks	Wilhelmine	21.12.1961
Hauptfriedhof W			1064	Kuhlen	Anna Maria	21.07.1988
Hüls	1		362-363	Theveßen	Jakob	03.11.1988
Linn	A		155	Gribs	Katharina	27.04.1989
Uerdingen	18		111-112	Degenhardt	Frieda	09.01.1978
Uerdingen	22		406-407	Meuter	Karl	27.11.1984
Verberg	10		418	Leurs	Gertrud	05.04.1989

Mitteilung über den Ablauf der Ruhezeiten oder das Erlöschen von Nutzungsrechten an Reihengrabstätten

Auf den städtischen Friedhöfen sind die Ruhezeiten der nachfolgend aufgeführten Reihengrabstätten abgelaufen oder die Nutzungsrechte hieran sind nach § 15 Abs. 5 Friedhofssatzung erloschen. In diesen Fällen sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen von den Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S. 1 Friedhofssatzung zu entfernen. Wird dieser Aufforderung nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung und in entsprechender Anwendung des § 36 Abs. 7 Friedhofssatzung innerhalb einer Frist von drei Monaten nicht Folge geleistet, ist der Kommunalbetrieb Krefeld AöR berechtigt, die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen im Wege der Verwaltungsvollstreckung abräumen zu lassen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild im jeweiligen Grabfeld aufgestellt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	2	1	4	Werner	Walli	24.05.1988
Elfrath	2	6	9	Voitzsch	Gerhard	12.06.1987
Elfrath	2	8	3	Bassen	Hermann	19.12.1988
Elfrath	2	13	6	Lehnhoff	Luise	28.03.1988
Elfrath	2	23	5	Dauter	Fritz	28.12.1988
Elfrath	2	26	6	Schäfer	Maria	03.10.1988
Hüls	24	4	19	Jarzombek	Ottilie	16.07.1987
Hüls	24	7	18	Brzenczek	Anna	23.10.1987
Hüls	24	8	19	Hahnen	Matthias	28.08.1987
Hüls	24	9	18	König	Marie	25.11.1987
Uerdingen	29 A	2	12	Lüttges	Ewald	26.08.1986
Uerdingen	29 A	4	1	Plota	Gertrud	10.11.1986
Uerdingen	29 A	5	5	Greverath	Katharina	25.02.1987
Uerdingen	29 A	5	7	Rode	Robert	12.03.1987
Uerdingen	29 A	6	8	Schmitz	Margareta	12.05.1987
Uerdingen	29 A	7	2	Titgens	Elisabeth	12.06.1987
Uerdingen	29 A	7	6	Ives	Alwine	25.08.1987
Uerdingen	29 A	8	5	Tenhagen	Maria	05.11.1987
Uerdingen	29 A	8	7	Heß	Sofia	27.11.1987
Uerdingen	29 A	8	11	Leiendecker	Anna	20.11.1987

Mitteilung über ungepflegte Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten werden seit einiger Zeit nicht mehr ordnungsgemäß der Würde des Friedhofes entsprechend gärtnerisch gepflegt. Das Nutzungsrecht an der Grabstätte ist demnach nach § 36 Abs. 1 Friedhofssatzung zwingend zu entziehen und die Grabstätte einzuebnen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt. Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	34 +		1341	Laßmann	Dieter	20.11.1995
Hauptfriedhof	34 +		1343	Giebing	Renate Josefine	18.02.2013

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	43	4	7	Fleischer	Gerhard Hans	08.06.2000
Elfrath	3.2	7	32	Bialas	Lisbeth Maria	19.12.2001
Fischeln	38	3	26	Eichner	Paul	19.10.2004

Mitteilung über sonstige Mängel bei Wahl- und Reihengrabstätten

Die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten entsprechen nicht den sonstigen Vorschriften der Friedhofssatzung. Nach § 36 Abs. 3 Friedhofssatzung kann das Nutzungsrecht entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet werden, wenn andere Mittel nicht geeignet erscheinen, den rechtswidrigen Zustand zu beenden. Hierbei kommt es insbesondere auf die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme im Rahmen der Abwägung des privaten Interesses an der Erhaltung der Grabstätte als Familiengedenkstätte gegenüber dem allgemeinen Interesse an einem ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetrieb an. Die Ersatzvornahme ist im Regelfall dann unverhältnismäßig, wenn die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nicht zu ermitteln sind und die Kosten der Ersatzvornahme damit zu Lasten der Allgemeinheit gehen. Die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger werden hiermit gemäß § 36 Abs. 4 Nr. 3 in Verbindung mit Abs. 7 Friedhofssatzung aufgefordert, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach dieser Bekanntmachung, die Grabstätte wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Zusätzlich zu dieser Bekanntmachung wird ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgestellt.

Wird dieser Aufforderung innerhalb der vorgenannten Frist nicht Folge geleistet, wird nach § 36 Abs. 5 Friedhofssatzung das Nutzungsrecht an der Grabstätte entschädigungslos entzogen und die Grabstätte eingeebnet. Zur Einebnung zählt auch die Abräumung der auf den Grabstätten befindlichen Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen. Eine Aufbewahrungspflicht besteht nach § 36 Abs. 6 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	9		919-920	Möhler	Josef Gabriel	28.11.2008

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	51	3	3	Schulz	Hartmut Kurt	08.01.2018
Oppum	Ü	4	2	Hotze	Manfred Artur	02.10.1995

Einebnungsandrohung bei Ablauf von Nutzungsrechten oder Ruhezeiten bzw. bei Erlöschen von Nutzungsrechten an Wahl- bzw. Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Entfernung der Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen fruchtlos abgelaufen.

Nach Ablauf der Nutzungszeit besteht für die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 43 Abs. 3 S.1 Friedhofssatzung die Verpflichtung, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 43 Abs. 3 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	4		513-514	Wier	Gustav	29.10.1923
Hauptfriedhof	64		130-131	Hermanns	Franz	10.10.1974
Hauptfriedhof	0		685	Franken	Theodora	30.06.1958
Hauptfriedhof	Y		481-482	Puyn	Gertrud	29.11.1974
Hauptfriedhof	Z		374-375	Adams	Hedwig	03.10.1977
Bockum	1		135	Pingen	Paul	10.11.1988
Bockum	1		1032	Lünenschloß	Erich	03.05.1966
Bockum	1		1103	Koepen	Stephanie	31.10.1962
Fischeln	18		213	Schülke	Karl	10.12.1979
Fischeln	40		336	Weimar	Heinrich	29.12.1988
Oppum	L		40-41	Gottschalk	Franz	06.11.1973
Oppum	Z		164	Känder	Elli Elisabeth	24.02.1998
Uerdingen	5		112-113	Breuer	Joseph	04.06.1959
Uerdingen	15		76	Stemes	Peter	30.11.1962

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Oppum	X	1	5	Huppertz	Veronika	24.06.1988
Oppum	X	3	4	Schlößer	Elisabeth	02.05.1988
Oppum	X	3	5	Schrörs	Helmut	21.07.1988
Oppum	X	4	4	Ruppelt	Willi	11.05.1988
Oppum	X	4	5	Wankum	Katharina	08.08.1988
Oppum	X	6	5	Regels	Wilhelm	21.10.1988
Oppum	X	10	4	Höntzsch	Charlotte	23.06.1988
Oppum	X	13	3	Michels	Kurt	17.02.1988
Oppum	X	20	2	Stienen	Frank	18.04.1988

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei ungepflegten Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 1 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Wahlgrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	22		62	Alt	Felix	03.07.1958
Hauptfriedhof	38		28A	Cremers	Hubert	08.04.1960
Hauptfriedhof	38 A		23D	Neubauer	Oswald Erich	29.01.1998
Hauptfriedhof	48		49-50	Labomirzki	Anna	09.01.1959
Hauptfriedhof	R		508-509	Engels	Maria	29.08.1967
Elfrath	2		4423	Korb	Susanna	04.05.1990
Elfrath	2		6118	Giebel	Martin Alfred	23.11.1999
Elfrath	3		8326	Boymanns	Johannes	23.08.1996
Elfrath	56		112	Ryck	Gudrun	28.04.2008
Gellep-Stratum	7		134	Eichholz	Gertrud Maria	01.02.1990
Hüls	17		75	Mrotzek	Anna	04.04.2003
Oppum	Z		419	Beek	Margarete	28.05.2001

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Fischeln	28	6	12	Stuhrmann	(beisatz)	19.09.1990
Hüls	15 A	8	6	Zelinski	Dieter	01.10.2007
Hüls	23	9	4	Glaesmackers	Maria Hildegard	24.05.2007
Hüls	27	8	14	Davids	Wilhelmine	26.01.1996
Linn	K1	2	13	Tobien	Helmut Ludwig	17.06.2013
Linn	Q	4	11	Mieves	Elisabeth	12.12.1988

Nutzungsrechtsentzug und Einebnungsandrohung bei sonstige Mängeln an Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten ist die öffentlich bekanntgemachte Frist von drei Monaten zur Wiederherstellung des ordnungsgemäßen Zustands der Grabstätte fruchtlos abgelaufen.

Hiermit wird das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach § 36 Abs. 3 und Abs. 5 Friedhofssatzung entschädigungslos entzogen. Die Aufrechterhaltung der Grabstätte als private Familiengedenkstätte ist in Abwägung zum allgemeinen Interesse eines ordnungsgemäßen und wirtschaftlichen Friedhofsbetriebs unverhältnismäßig. Da nunmehr kein Nutzungsrecht besteht, sind die Nutzungsberechtigten oder deren Rechtsnachfolger nach § 36 Abs. 6 S. 1 Friedhofssatzung verpflichtet, die Grabmale und sonstige bauliche Anlagen zu entfernen.

Wird dieser Verpflichtung innerhalb einer Frist von einem Monat nach Bekanntgabe nicht nachgekommen, wird hiermit nach § 36 Abs. 6 S. 2 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 63 Abs. 1 und 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW die Ersatzvornahme angedroht.

Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Grabmale und sonstige bauliche Anlagen besteht nach § 43 Abs. 3 S. 3 Friedhofssatzung nicht.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des genannten letzten Verstorbenen sind angegeben:

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Hauptfriedhof	19 C	26	15	Tkocz	Ilka Wiepke	02.12.2015
Elfrath	55	2	23	Özkan	Gertrud	26.09.2014
Hüls	27	8	44	Labus	Hedwig Eva	26.05.1993
Oppum	X	29	42	Rauter	Rolf Dieter	19.08.2016

Einebnungsfestsetzungen bei Wahl- und Reihengrabstätten

Für die nachstehend aufgeführten Wahl- und Reihengrabstätten sind die öffentlich bekanntgemachten Einebnungsandrohungen zwischenzeitlich bestandskräftig und damit unanfechtbar geworden. Hiermit wird die Einebnung im Rahmen der Ersatzvornahme nach § 36 bzw. § 43 Friedhofssatzung in Verbindung mit § 64 Abs. 1 Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVG NRW) festgesetzt.

Das Feld, die Grabnummer und das Beisetzungsdatum des (letzten) Verstorbenen sind angegeben.

Reihengrabstätten

Friedhof	Feld	Reihe	Grab-Nr	Name	Vorname	Beisetzung
Elfrath	3,2	6	22	Elsner	Marianne Elfriede	29.04.2002

Krefeld, 16.01.2019
Kommunalbetrieb Krefeld AÖR
Der Vorstand
Fachabteilung Friedhöfe
Helmut Döpcke

ANMELDUNG ZU DEN STÄDTISCHEN GESAMTSCHULEN, REALSCHULEN UND GYMNASIEN IN KREFELD FÜR DAS SCHULJAHR 2019/2020

Beginn 01.08.2019

Die Anmeldungen für die ersten Klassen (5. Schuljahr) der städt. Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien sowie für die 11. Klassen der Gesamtschulen und die 10. Klassen der Gymnasien werden in den Schulbüros der betreffenden Schulen zu folgenden Terminen entgegengenommen:

Gesamtschulen, Realschulen und Gymnasien

Mittwoch, den 13.02.2019 bis Freitag, den 15.02.2019
jeweils von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
und **Samstag, den 16.02.2019 von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

In den vorgenannten Zeiten haben die Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, mit dem Schüler / der Schülerin die Anmeldung an den gewünschten Schulen persönlich vorzunehmen.

Gesamtschulen

- Gesamtschule Kaiserplatz, Kaiserplatz 50
- Robert-Jungk-Gesamtschule, Reepenweg 40
- Kurt-Tucholsky-Gesamtschule, Alte Gladbacher Str. 10
- Gesamtschule Uerdinger, Uerdinger Straße 783
- Gesamtschule Oppum, Schmiedestr. 90-98

Alle Gesamtschulen werden in Ganztagsform geführt.

Realschulen

- Albert-Schweitzer-Schule, Lewerentzstr. 136 *
- Freiherr-vom-Stein-Schule, von-Ketteler-Straße 31
- Realschule Horkesgath, Horkesgath 33 *

Gymnasien

- Arndt-Gymnasium, Dionysiusstraße 51
- Gymnasium Fabritianum, Fabritiusstraße 15 a
- Gymnasium Horkesgath, Horkesgath 33 *
- Ricarda-Huch-Gymnasium, Moerser Straße 36
- Maria-Sibylla-Merian-Gymnasium, Johannes-Blum-Straße 101
- Gymnasium am Moltkeplatz, Moltkeplatz 12
- Gymnasium am Stadtpark, Nikolaus-Groß-Straße 31

(*) Schulen mit Ganztagsbetrieb

Für die Eingangsklassen der Gesamtschulen, Realschulen und der Gymnasien können Schüler und Schülerinnen angemeldet werden, die zurzeit die vierte Klasse (4. Schuljahr) der Grundschule besuchen.

Der Rat der Stadt Krefeld hat beschlossen, dass gemäß § 46 Absatz 6 Schulgesetz NRW an den städtischen Realschulen, Gymnasien und Gesamtschulen bei Überschreitung der Aufnahmekapazität diejenigen auswärtigen Schüler und Schülerinnen abzulehnen sind, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform besuchen können.

Voraussetzung für die Aufnahme in eine Gesamtschule, eine Realschule oder ein Gymnasium ist der erfolgreiche Abschluss des Übergangsverfahrens.

Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, ihr Kind bei der nächstgelegenen Gesamtschule, bei der nächstgelegenen Realschule oder dem nächstgelegenen Gymnasium anzumelden. Nur in diesem Fall übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten entsprechend den gesetzlichen Regelungen, wenn der Schulweg mehr als 3,5 Km bzw. für die Schüler der Klassen 11-13 der Gesamtschule und der Klassen 11 und 12 des Gymnasiums mehr als 5 Km beträgt. Im Rahmen der Einführung des „Schoko-Tickets“ ist von den Erziehungsberechtigten bzw. von volljährigen Schülern ggfs. ein Eigenanteil zu entrichten.

Es wird ausdrücklich auf folgendes hingewiesen:

1. Die Anmeldung zu einer weiterführenden Schule begründet keinen Aufnahmeanspruch in die 5. Klasse der gewünschten Schule.

Für den Bereich der Gesamtschule kann eine Aufnahme nur innerhalb der dort verfügbaren Plätze gewährleistet werden, da bei den Gesamtschulen die Begrenzung der Eingangsklassen durch die Zahl der vorhandenen Unterrichtsräume bedingt ist.

Für den Bereich der Realschulen und Gymnasien erfüllt die Stadt Krefeld den grundgesetzlich garantierten Bildungsanspruch eines jeden Kindes dadurch, dass sie die Aufnahme in eine Schule der gewählten Schulform gewährleistet. Da alle Realschulen und Gymnasien gleichwertig sind, beinhaltet nach geltendem Recht das Grundrecht der freien Wahl der Ausbildungsstätte nur ein Recht auf Zulassung zu einer Schule der gewählten Schulform, nicht aber auf Aufnahme in eine bestimmte Schule.

Über die Aufnahme der Schüler/innen entscheidet der /die Schulleiter/in innerhalb des von der Stadt Krefeld festgelegten allgemeinen Rahmens. Die Reihenfolge der Anmeldung ist hierbei nicht ausschlaggebend.

2. Kann die Aufnahme in der gewünschten Schule aus schulorganisatorischen Gründen (Ergebnis des Anmeldeverfahrens, Raumkapazität u.ä.) nicht erfolgen, werden Schulleiter/in und Schulträger die Aufnahme in eine andere Gesamtschule, Realschule bzw. ein anderes Gymnasium in zumutbarer Entfernung ermöglichen.

Sollte im Rahmen dieses Verteilungsverfahrens die Aufnahme in eine Schule erfolgen, die nicht die nächstgelegene ist, übernimmt die Stadt Krefeld die Schülerfahrkosten, sofern die vorgenannten Entfernungsgrenzen des Schulweges überschritten werden.

Bei der Anmeldung zur Gesamtschule, Realschule oder zum Gymnasium sind eine Geburtsurkunde oder das Familienstammbuch und ggf. der Nachweis über das alleinige Sorgerecht, der Anmeldeschein, möglichst das Versetzungszeugnis der 3. Klasse und das Halbjahreszeugnis der Klasse 4 mitzubringen.

Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 10.01.2019
In Vertretung
Schön
Beigeordneter

ANMELDUNG ZU DEN BERUFSKOLLEGS DER STADT KREFELD, SCHULJAHR 2019/2020

Der Termin für die Anmeldungen zu den Berufskollegs wird auf die Zeit vom

09. Februar bis zum 27. Februar 2019 festgesetzt.

Die jeweiligen Anmeldezeiten sowie die einzelnen Bildungsgänge und deren Eingangsvoraussetzungen sind bei den einzelnen Berufskollegs zu erfragen.

Zum 01. August 2019 können Schülerinnen und Schüler in die folgenden Berufskollegs aufgenommen werden:

- I. Berufskolleg Uerdingen, Alte Krefelder Str. 93, 47829 Krefeld, Tel. 498480, www.bkukr.de
- II. Berufskolleg Glockenspitze, Glockenspitze 348, 47809 Krefeld, Tel. 559-0, www.glockenspitze.de
- III. Berufskolleg Vera Beckers, Girmesgath 131, 47803 Krefeld, Tel. 62338-0, www.bkvb.de
- IV. Berufskolleg Kaufmannsschule der Stadt Krefeld, Neuer Weg 121, 47803 Krefeld, Tel. 7658-0, www.kaufmannsschule.de

Informationen zu den Aufnahmebedingungen, den Unterrichtsinhalten sowie zu den zu erreichenden Schulabschlüssen der einzelnen Bildungsgänge erteilen die vorgenannten Berufskollegs.

Bei der Anmeldung ist die Vorlage eines tabellarischen Lebenslaufes und der letzten beiden Schulzeugnisse (Original und Kopie) erforderlich.

Der Oberbürgermeister
Krefeld, den 14.01.2019
In Vertretung
Schön
Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld
0 18 05-66 05 55

NOTDIENSTE

**Innung für
Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld**

01.02. bis 03.02.2019
Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23 | 47809 Krefeld
5276-0

08.02. bis 10.02.2019
Carl Lechner GmbH
Vinzenzstraße 15 | 47799 Krefeld
8062-0

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in
Nordrhein-Westfalen können im Internet
abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz
kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

PARI MOBIL GMBH

Hausnotrufzentrale, Mühlenstraße 42,
Krefeld, Telefon 8 43 33.

TELEFONSELSORGE

08 00-1 11 01 11 und 08 00-1 11 02 22

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr
bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen un-
ter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST 116 117
ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05-04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05-98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

Er ist erreichbar

**mo bis fr vormittags von 8.30 bis 12.30 Uhr und
mo bis mi nachmittags von 14 bis 16 Uhr sowie
do nachmittags 14 bis 17.30 Uhr**
unter der Rufnummer **0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer **0 21 51 / 63 40** informiert werden.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

Feuer	112
Rettungsdienst/Notarzt	112
Krankentransport	192 22
Branddirektion	82 13-0
Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen	1 97 00



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 79,40 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13-Press und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.